

Benutzungsordnung für die Otterbachhalle

1. Allgemeines

Die Otterbachhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Oberotterbach. Sie steht den örtlichen Verein und Organisationen für die Abhaltung von Veranstaltungen und Übungseinheiten zur Verfügung. Sie kann darüber hinaus auch für überörtliche und private Veranstaltungen und Feierlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Terminpläne für Dauernutzung sowie die Gestattung von Einzelnutzung regelt der erste Beigeordnete nach Maßgabe der Benutzungs- und der Gebührenordnung in eigener Zuständigkeit.

2. Das Anbringen von Dekorationen ist mit der Ortsgemeinde abzusprechen. Dekorationen müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

3. Hausrecht

Das Hausrecht in der Otterbachhalle steht dem Orstbürgermeister, den Beigeordneten sowie denen von ihm beauftragen Personen zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

4. Regelmäßige Belegung der Otterbachhalle

Jeweils bei der Terminplanung für das kommende Jahr werden die Belegungszeiten für den regelmäßigen Übungsbetrieb in der Otterbachhalle neu festgelegt. Ein Anspruch eines Vereins auf bestimmte Zeiten kann nicht geltend gemacht werden.

5. Benutzungsgebühren

Es gilt die jeweils neueste vom Gemeinderat erlassene „Gebührenordnung Otterbachhalle“.

6. Sportbetrieb in der Otterbachhalle

- 6.1 Ballspiele (z.B. Fußball, Handball, Basketball) sind in der Halle nicht erlaubt. Spiel mit Softbällen sind zulässig.
- 6.2 Die sporttreibenden Vereine oder Gruppen nennen der Ortsgemeinde schriftlich die für jede Übungseinheit verantwortliche erwachsene Person. Diese Personen erhalten von der Ortsgemeinde gegen Unterschrift einen Schlüssel. Der Schlüssel ist nicht übertragbar und er darf nicht nachgefertigt werden. Der Verlust eines Schlüssels ist dem ersten Beigeordneten unverzüglich zu melden. Der entsprechende Verantwortliche ist der Ortsgemeinde gegenüber für den Schlüsselverlust persönlich haftbar (Schließanlage).
- 6.3 Der/Die Übungsleiter/in hat für einen geordneten Ablauf der Übungseinheit Sorge zu tragen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass

- sparsam mit der Heizenergie umgegangen wird
- nicht unnötig viele Lampen eingeschaltet sind
- schonend mit den baulichen Einrichtungen und dem Inventar der Halle umgegangen wird
- Duschen der Verbrauch des Brauchwassers auf das notwendige Maß reduziert wird
- Tischtennisplatten und Bühnenteile oder Tische auf Rollwagen dürfe nicht in der Halle abgestellt werden (Beschädigung des Bodens)

Der/Die Übungsleiter/in verlässt als Letzter/Letzte die Halle und achtet insbesondere darauf, dass

- alle Lichter gelöscht sind
- das Wasser zuggedreht ist
- die Außenjalousien hochgefahren
- und die Außentüren geschlossen sind

- 6.4 Sportgeräte sind nach jeder Übungseinheit bzw. nach jedem Wettkampf grundsätzlich abzubauen und auf den dafür vorgesehenen Plätzen ordnungsgemäß zu lagern. Geräte des Tischtennisvereins dürfen nur in dem dafür vorgesehen Raum abgestellt werden.

7. Auf- und Abstuhlen der Otterbachhalle

Das Auf- und Abstuhlen erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter. Der im Foyer ausgehängten Bestuhlungsplan muss eingehalten werden. Es sollte den normalen Übungsbetrieb nicht unnötig stören. Spätestens am Tag nach der Veranstaltung muss bis 12:00 Uhr wieder abgestuhlt sein. Auf- und Abbau zusätzlicher Bühnenteile geschieht nur in Zusammenarbeit mit dem Gemeindearbeiter.

8. Übernahme und Abnahme der Otterbachhalle (gilt nicht für den regelmäßigen Übungsbetrieb)

Vor einer Veranstaltung übergibt der Gemeindearbeiter die Otterbachhalle an den jeweils Verantwortlichen. Mängel werden auf einem Formblatt festgehalten (Unterschriften!)

9. Anmeldung von Veranstaltungen

Die Otterbachhalle ist eine Mehrzweckhalle und soll auch so genutzt werden. Trotzdem muss auch für den regelmäßigen Übungsbetrieb eine gewisse Planungssicherheit bestehen. Langfristig geplante Veranstaltungen örtlicher Vereine sollten bereits bei der Erstellung des örtlichen Terminkalenders angemeldet werden. Ansonsten sind Einzelveranstaltungen mindestens drei Wochen vorher anzumelden, um Terminüberschneidungen mit regelmäßigen Hallenbenutzern zu vermeiden. Anmeldungen sind stets an die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern zu richten (Tel. 06343-7010). Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann die Ortsgemeinde die Veranstaltung nur, genehmigen, wenn der betroffene regelmäßige Benutzer sein Einverständnis erteilt.

10. Beschädigungen

Übungsbetrieb

Sollten trotz pfleglicher Behandlung der Halle und ihres Inventars Schäden auftreten, so sind diese unverzüglich dem ersten Beigeordneten zu melden. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher. Jeder verantwortliche Übungsleiter dokumentiert nach jeder Übungseinheit mit seiner Unterschrift im Benutzerbuch den ordnungsgemäßen Zustand der Halle.

Veranstaltungen

Jegliche Beschädigungen sind sofort an den Gemeindebediensteten zu melden. Befestigungen an der Decke, den Türen und Wänden mittels Nägel, Schrauben, Tesafilm oder ähnlichem sind verboten. Für Beschädigungen haftet der Antragsteller. Fehlendes Geschirr ist zu ersetzen.

11. Reinigung

Die Halle ist nach jeder Benutzung besenrein zu verlassen.
Duschen und Toiletten sind nach jeder Benutzung besenrein zu verlassen
Die Küche muss nass geputzt werden
Die Empore muss nass geputzt werden

12. Behindertoilette

Die Behindertoilette ist nur für Behinderte gedacht.

13. Versicherungsschutz

Für Unfälle übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung. Die veranstaltenden Vereine oder Organisation haben für einen entsprechenden Versicherungsschutz durch den Abschluss einer Versicherung selbst Sorge zu tragen. Die Benutzung der Halle und des Inventars geschieht auf eigenes Risiko.

14. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberotterbach in seiner Sitzung am 14. März 2013 beschlossen und tritt ab 01. Mai 2013 in Kraft.

Oberotterbach, den 21. März 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. O.' followed by a stylized flourish.

Ortsbürgermeister